



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2012 (26.11)
(OR. en)**

16712/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0282(COD)**

**AGRI 792
AGRISTR 164
CODEC 2790**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat

Nr. Komm.dok.: 15425/11 + REV 1 - COM(2011) 627 final/2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Reform der GAP)

– *Frage des Vorsitzes zum weiteren Vorgehen*

Die Delegationen erhalten als Anlage die Frage zum weiteren Vorgehen betreffend die ländliche Entwicklung, die der Vorsitz zur Strukturierung der Aussprache im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 28./29. September 2012 formuliert hat.

Frage des Vorsitzes zum weiteren Vorgehen

Das Ziel, bei den Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung Fortschritte zu erreichen, war eine erklärte Priorität des zyprischen Vorsitzes. Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass bei den Mitgliedstaaten und ihren Verwaltungen hinreichend Klarheit über die Hauptbestandteile der Verordnung herrschen muss, damit sie frühzeitig mit ihrem Programmplanungsprozess für den nächsten Zeitraum (2014-2020) beginnen können.

Zusätzlich zu einer beträchtlichen Anzahl von Tagungen auf Gruppenebene und auf Ebene des Sonderausschusses Landwirtschaft haben die Minister unter dem gegenwärtigen Vorsitz wie auch unter den vorangegangenen Vorsitzen eine Reihe von konstruktiven Aussprachen über den Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung geführt.

Der SAL hat auf seiner Tagung vom 19. November 2012 eine Aussprache über den Verordnungsentwurf geführt. Einige Delegationen haben zwar eingeräumt, dass in Bezug auf den Text der Verordnung beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, aber auch angemerkt, dass bei einigen Bestimmungen noch Diskussionsbedarf besteht und die Verordnung in jedem Fall als Ganzes und als Teil eines Pakets mit weiteren Verordnungen behandelt werden sollte, ohne dass den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen und über die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen vorgegriffen wird.

Der Vorsitz möchte erneut feststellen, dass der Grundsatz, wonach nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, für diese Verordnung im gleichen Maße gilt wie für das gesamte Paket zur Reform der GAP.

Auch wenn wohl nicht die Notwendigkeit besteht, dass die Delegationen hinlänglich bekannte und bereits vermerkte Standpunkte wiederholen, **werden die Minister doch ersucht, knapp und präzise die wichtigsten Fragen anzugeben, die Ihres Erachtens noch offen sind und in den Vorbereitungsgremien des Rates und auf Ratsebene in näherer Zukunft noch weiter erörtert werden müssten.**